

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über
Sozialversicherung
— Drucksache 7/1480 —**

A. Problem

In zunehmendem Maße halten sich Deutsche, insbesondere als Touristen, vorübergehend in Rumänien auf. Außerdem werden im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien Arbeitnehmer zur Erledigung von Arbeiten vorübergehend in das andere Land entsandt. Das vorliegende Abkommen soll die sich hieraus ergebenden Probleme im Bereich der Sozialversicherung regeln.

B. Lösung

Sicherstellung ärztlicher Betreuung für alle Versicherten bei vorübergehendem Aufenthalt im anderen Land. Vermeidung der Doppelversicherung dadurch, daß die entsandten Arbeitnehmer in dem Sozialversicherungssystem ihres Heimatlandes eingegliedert bleiben. Gegenseitige Amts- und Rechtshilfe in allen Fragen der Sozialversicherung.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Müller (Berlin)

Der Gesetzentwurf wurde in der 74. Sitzung des Bundestages am 18. Januar 1974 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der die Vorlage am 22. Februar 1974 beraten hat.

I. Zum Gesetzentwurf

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf das am 29. Juni 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung hinsichtlich ihres Inkrafttretens der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Der Entwurf enthält die für die Ratifizierung erforderlichen Vorschriften.

II. Zum Abkommen

Das Abkommen regelt im wesentlichen zwei Teilbereiche, die sich im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien und bei der Entwicklung des wechselseitigen Besucherverkehrs ergeben haben.

1. Die Zusammenarbeit von Firmen der beiden Staaten hat dazu geführt, daß häufig Arbeitnehmer zur Erledigung von Arbeiten vorübergehend in das Gebiet des anderen Landes entsandt werden. Das Abkommen regelt die dadurch entstandenen Probleme im Bereich der Sozialversicherung und stellt insbesondere sicher, daß diese Arbeitnehmer in dem Sozialversicherungssystem ihres Heimatlandes eingegliedert bleiben. Es schließt dadurch die bisher entstehende Doppelversicherung aus.
2. Weiter sieht das Abkommen vor, daß alle Berechtigten, hier handelt es sich insbesondere um die Versicherten der deutschen Krankenkassen, bei einem vorübergehenden Aufenthalt (z. B. Urlaub) im anderen Staat ärztliche Betreuung im Krankheitsfall erhalten.

Artikel 1 enthält die Erläuterung der im Abkommen verwendeten Begriffe.

Artikel 2 legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest. Es bezieht bezüglich der Bundesrepublik Deutschland die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung ein.

Artikel 3 enthält den Grundsatz, daß die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit des Vertragsstaates anzuwenden sind, in dessen Gebiet der betreffende Arbeitnehmer beschäftigt ist. Diese Regelung entspricht dem innerstaatlichen Recht der bei-

den Vertragsstaaten. Von dieser Grundregel enthalten die Artikel 4 bis 6 Ausnahmen.

Artikel 4 sieht vor, daß entsandte Arbeitnehmer für die Dauer von 24 Monaten den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates weiterhin unterliegen. Auf Antrag können die Arbeitsministerien die Zeitdauer durch eine Vereinbarung verlängern.

Artikel 5 regelt die Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit für das diplomatische und konsularische Personal.

Artikel 6 gibt den Arbeitsministerien der beiden Vertragsstaaten die Möglichkeit, in besonderen Fällen Abweichungen von Artikel 3 bis 5 zu vereinbaren.

Artikel 7 regelt die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit und Arbeitsunfällen für Berechtigte, die sich vorübergehend im Gebiet des anderen Staates aufhalten. Es beruht im wesentlichen auf den Grundsätzen anderer bilateraler und multilateraler Regelungen.

Artikel 8 regelt die Kostenabrechnung für die Sachleistungen.

Artikel 9 bis 11 enthalten die auch sonst üblichen Regelungen für das Zusammenwirken der Stellen der beiden Vertragsstaaten bei der Durchführung des Abkommens. Insbesondere ist die unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe in allen Bereichen der Sozialversicherung und die Verpflichtung, sich wechselseitig auf Anforderungen Nachweise über die Versicherungs- und Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers zu übersenden, vorgesehen.

Artikel 12 zieht das Schlußprotokoll als Bestandteil des Abkommens ein.

Artikel 13 enthält die zwischen den Regierungen ausgehandelte Berlin-Klausel.

Artikel 14 und 15 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

III. Zum Schlußprotokoll

Artikel 1 bestimmt, daß die Arbeitsministerien sich gegenseitig die bestimmten Verbindungsstellen mitteilen werden.

Artikel 2 sieht vor, daß die von den rumänischen Firmen ARCOM und AROCONSTRUCT (rumänische

Baufirmen) für entsandte rumänische Arbeitnehmer vor Inkrafttreten des Abkommens gezahlten Beiträge zur gesetzlichen deutschen Rentenversicherung zurückgezahlt werden, daß aber bei Inanspruchnahme von Regelleistungen die Erstattung entfällt.

Artikel 3 regelt Übergangsvorschriften für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits beschäftigt sind, sowie für die Fälle, in denen Arbeitnehmer im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit oder zu ihrer Ausbildung und Fortbildung einen befristeten Arbeitsvertrag im anderen Vertragsstaat abschließen, ohne ihr Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber im Herkunftsland zu lösen.

Artikel 4 sieht vor, daß von der Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes freige-

stellt Arbeitnehmer Erstversorgung nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes zu Lasten des Trägers erhalten, bei dem der Arbeitnehmer versichert ist. Die weitere Leistungsgewährung erfolgt wieder nach Artikel 7 des Abkommens.

Artikel 5 dient der Klarstellung, daß auch die deutschen Sozialgerichte bei der Gewährung von Amts- und Rechtshilfe im Rahmen des Artikels 10 Abs. 2 des Abkommens einbezogen sind.

IV. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bonn, den 5. März 1974

Müller (Berlin)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1480 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. Februar 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Müller (Berlin)

Berichterstatler